
Infoblatt: **Auszubildende**

Es ist wieder soweit. Neue Auszubildende kommen in Ihr Unternehmen, andere haben ihre Ausbildung abgeschlossen und verlassen Ihr Unternehmen oder werden als neue Mitarbeiter übernommen.

Zu beachten bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses:

- Jeder neue Auszubildende hat wie alle Mitarbeiter ein Krankenkassenwahlrecht. Der Auszubildende muss sich spätestens 14 Tage nach Beginn der Lehrzeit für eine Krankenkasse entschieden haben und Ihnen die Mitgliedsbescheinigung seiner neuen Krankenkasse vorlegen.
- Wählt der Auszubildende keine eigene Krankenkasse, dann wird er bei der letzten für ihn zuständigen Krankenkasse angemeldet. Dies ist in der Regel die gesetzliche Krankenkasse, über die er bei seinen Eltern versichert war (Ausnahme: Eine Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung ist nicht möglich).
- Für die Anmeldung zum ELSTAM Verfahren zur korrekten Berechnung der Lohnsteuer muss der Auszubildende seine Steueridentifikationsnummer vorlegen. Sollte ihm diese nicht bekannt sein, kann er die Steueridentifikationsnummer direkt bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen.
- Eine Besonderheit bei Auszubildenden ist die Geringverdienergrenze: Wenn das monatliche Entgelt nicht mehr als 325,00 Euro beträgt, müssen Sie als Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung (auch die Arbeitnehmerbeiträge) alleine bezahlen.
- **Nicht vergessen:** Der Auszubildende muss rechtzeitig bei der zuständigen Berufsschule angemeldet werden.

Zu beachten bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:

- Das Ausbildungsverhältnis endet an dem Tag mit dem Ablegen und Bestehen der Prüfung und das in der Regel im Laufe eines Monats. Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung höchstens um ein Jahr.



INFORMATION AUGUST 2016

- Wenn Sie den Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernehmen muss der Entgeltabrechnungsmonat in zwei Zeiträume aufgeteilt werden.
- Die notwendigen Sozialversicherungsmeldungen hinsichtlich des Ausbildungsendes können in diesem Fall aus Vereinfachungsgründen zum Ende des Monats erstellt werden.
- Wenn die Ausbildung beendet wird und es keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gibt, reicht eine Abmeldung bei der zuständigen Krankenkasse.
- Auszubildende haben auch einen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis des Ausbildungsbetriebs.

Gerne können Sie uns anrufen, wenn Sie hierzu Fragen haben.

Mit aktiven Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Becker', written in a cursive style.

Marc Becker